
Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung¹

(Vom 12. September 1991)²

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1** Zweck

Der Kanton fördert den Bau von zinsgünstigen Wohnungen und den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum, insbesondere von selbstgenutztem Wohneigentum, indem er die dafür vorgesehenen Massnahmen des Bundes nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG)³ ergänzt.

§ 2 Gemeinden

Die Gemeinden können Leistungen zur Wohnbau- und Eigentumsförderung einführen und insbesondere den Erwerb von Land für den Wohnungsbau verbilligen.

II. Leistungen**§ 3**⁴ Voraussetzungen

Leistungen des Kantons werden nur ausgerichtet, sofern der Bund Zusatzverbilligungen I oder II gemäss WEG gewährt.

§ 4⁵ Umfang

¹ Die Leistungen des Kantons bestehen in jährlichen, nicht rückzahlbaren Beiträgen in Höhe von 0,6 Prozent der vom Bund anerkannten Anlagekosten.

² Die Beiträge werden während höchstens elf (Zusatzverbilligung I) bzw. 25 Jahren (Zusatzverbilligung II) ausgerichtet.

§ 5⁶**§ 6**⁷

III. Zuständigkeit und Verfahren

§ 7 Kantonsrat

¹ Der Kantonsrat bewilligt die für die Wohnbauförderung im Sinne dieses Gesetzes notwendigen Mittel.

² Er trägt dabei den Bedürfnissen des Wohnungsmarktes, der Siedlungsentwicklung und der Lage des Finanzhaushaltes Rechnung.

§ 8 Regierungsrat

Der Regierungsrat überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

§ 9 Departement

¹ Das zuständige Departement sichert im Rahmen der bewilligten Mittel die Leistungen des Kantons zu.

² Es überwacht im Sinne des WEG die Bezugsberechtigung und die Einhaltung der Bedingungen.

³ Es ist für eine zweckmässige Beratung und Koordination der Massnahmen besorgt.

§ 10 Verfahren

Verfahren und Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege, soweit nicht die Bestimmungen des WEG anwendbar sind.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Übergangsbestimmung

Leistungen aufgrund dieses Gesetzes können für Objekte zugesichert und ausgerichtet werden, die nach dem 1. Januar 1991 erstellt, erneuert oder erworben worden sind.

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Kantonsrat wird ermächtigt, das Einführungsgesetz vom 13. April 1967 zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues ⁸ nach Ablauf der letzten Beitragsdauer aufzuheben.

§ 13 Volksabstimmung, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. ⁹

¹ GS 18-153 mit Änderung vom 30. Juni 2005 (GS 21-29).

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1991 mit 12 241 Ja gegen 6240 Nein (Abl 1991 1420); Änderung vom 30. Juni 2005 am 25. September 2005 mit 30 937 Ja gegen 15 602 Nein (Abl 2005 1557).

³ SR 843.

⁴ Abs. 2 aufgehoben am 30. Juni 2005.

⁵ Überschrift und Abs. 2 in der Fassung vom 30. Juni 2005.

⁶ Aufgehoben am 30. Juni 2005.

⁷ Aufgehoben am 30. Juni 2005.

⁸ GS 15-388.

⁹ Am 1. Januar 1992 in Kraft getreten (Abl 1992 6) und Änderung vom 30. Juni 2005 am 1. Januar 2006 (Abl 2005 1100).